

Studienordnung

der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Englisch als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“

vom 3. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Kerncurriculum für das Unterrichtsfach Englisch
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Grundstudium
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Erste Staatsprüfung
- § 12 Studienplan
- § 13 Erweiterungsprüfung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Ordnungsverstoß
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Englisch als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW S. 308), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) und der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre als erstes Fach und als zweites Fach mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ (ZPO) vom 25. März 2009 (Amtliche Mitteilungen 29/2009).

§ 2 Kerncurriculum für das Unterrichtsfach Englisch

Das Kerncurriculum beschreibt Kompetenzbereiche und Grundkompetenzen, die von den Studierenden in allen Lehramtsstudiengängen des Unterrichtsfaches Englisch erworben werden sollen. Sie konkretisieren die Zielformulierungen der LPO (bes. §§ 1, 2, 3, 8, 9), die die Notwendigkeit des Erwerbs berufsrelevanten Fachwissens, einer Theorie- und Forschungsorientierung sowie der Entwicklung von Fähigkeiten zur Analyse und Reflexion in historischer und systematischer Perspektive als Leitorientierungen vorgeben. Insbesondere geht es um Kompetenzerwerb in den folgenden Bereichen:

Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik

(1) Grundkompetenzen im Bereich der Literaturwissenschaft und der Cultural Studies

- Kenntnis literatur- und kulturwissenschaftlicher Arbeitstechniken (von der Literaturrecherche bis zur kleinen wissenschaftlichen Arbeit)
- Erwerb eines Überblickswissens über Epochen, Genres, Themen und Motive anglophoner Literatur und Kultur (inkl. Medialer Formen)
- Kenntnis bedeutender literarischer Texte einschließlich der sprachlichen Voraussetzungen (von den Anfängen bis zur Gegenwart)
- Erwerb einer literatur- und kulturwissenschaftlichen Grundbegrifflichkeit
- Erwerb von Grundkompetenzen wissenschaftlichen Schreibens

(2) Methodische und theoretische Kompetenzen im Bereich der Literaturwissenschaft

- Kenntnis theoretischer Modelle mit zugeordneten Begriffen; Fähigkeit zur Einschätzung ihrer Funktionen
- Kenntnis von Verfahren der Literaturanalyse; Fähigkeit zur Anwendung und zur Einschätzung ihrer Leistung

(3) Kompetenzen in den Bereichen Literaturgeschichte, Literarische Gattungen und Formen, Cultural Studies, Interkulturelle Kommunikation

- Fähigkeit zur selbständigen, die Grundkompetenzen in 1. und 2. vertiefenden Erarbeitung eines größeren literarischen / kulturwissenschaftlichen Gegenstandsfeldes im Rahmen der modularisierten Lehramtsstudiengänge (unter Berücksichtigung der im Curriculum des Hauptstudiums vorgegebenen Schwerpunktbildungen)
- In diesem Rahmen: Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung einer kleinen literatur- / kulturwissenschaftlichen Studie zu einem speziellen Thema

(4) Theoretische und methodische Kompetenzen im Bereich Literaturdidaktik/Mediendidaktik

- Kenntnis von Theorien und Modellen der Literaturdidaktik in historischer und systematischer Perspektive; Fähigkeit zur Einschätzung ihrer Leistungen und Funktionen
- Kenntnis von Theorien und Modellen des Literaturerwerbs in historischer und systematischer Perspektive; Fähigkeit zur Einschätzung ihrer Leistungen und Funktionen
- Fähigkeiten zur Exploration und Analyse von unterrichtlichen Situationen des Literaturerwerbs und der Literaturvermittlung (Fachpraktikum)

Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik

(5) Grundkompetenzen im Bereich der Sprachwissenschaft

- Grundkenntnis auf verschiedenen Ebenen der Sprachbeschreibung des Englischen (Phonetik, Phonologie, Orthographie / Schriftsystem, Morphologie, Syntax, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik) sowie in den Bereichen der angewandten Sprachwissenschaft (z.B. Soziolinguistik, Psycholinguistik, Kontrastive Linguistik)
- Grundkenntnis der historischen Entwicklung der englischen Sprache sowie der regionalen und sozialen Variation des Englischen
- Kenntnis über den Erwerb sprachlicher Kompetenz, insbesondere im Hinblick auf den Zweitspracherwerb
- Kenntnis sprachwissenschaftlicher Arbeitstechniken; Datenerhebung und Analyse: Segmentierung und Klassifizierung relevanter Einheiten
- Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse von englischsprachigen Texten und Gesprächen
- Kenntnis der einschlägigen sprachwissenschaftlichen Terminologie, Grundkenntnis der wissenschaftlichen Argumentation und des wissenschaftlichen Schreibens

(6) Kompetenzen in Sprachtheorie und Methodik

- Kenntnis theoretischer Modelle der Sprachwissenschaft, Fähigkeit zum kritischen Theorievergleich
- Fähigkeit zur methodenbasierten und theoriegeleiteten selbständigen Analyse sprachlicher Daten auf den verschiedenen Beschreibungsebenen und Kompetenzstufen

(7) Sprachdidaktische Kompetenzen

- Kenntnis von Theorien und Modellen der Sprachdidaktik in historischer und systematischer Perspektive; Fähigkeit zur Einschätzung ihrer Leistungen und Funktionen
- Fähigkeit zur Exploration und Analyse des Faktorenkomplexes Fremdsprachenunterricht, auch im Rahmen des Fachpraktikums
- Fähigkeit zur Entwicklung/Anregung handlungsorientierter Sprachlernprozesse mit dem Ziel der Lernerautonomie
- Fähigkeit zur Entwicklung und Evaluation von Lernmaterialien

(8) Sprachpraxis

- produktive und rezeptive Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift
- Fähigkeit, sich angemessen in englischer Sprache in unterschiedlichen Textsorten auszudrücken

Inhalt und Studienziele: Gegenstand des Unterrichtsfaches Englisch sind unter Berücksichtigung der allgemeinen kulturellen Zusammenhänge die englische Sprache und die englischsprachigen Literaturen in Gegenwart und Geschichte. Im Studium sollen die Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die es ihnen ermöglichen, als Lehrerin oder Lehrer an Förderschulen den Unterricht im Unterrichtsfach Englisch gemäß den dafür festgelegten Zielen zweckmäßig und sinnvoll zu erteilen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Englisch als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Englischkenntnisse im Umfang von Stufe B 2 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF werden vorausgesetzt.
- (4) Zu Beginn des Studiums sollen die Studierenden am Diagnostic Test teilnehmen. Dieser Test ermittelt die englische Sprachkompetenz der Studierenden. Auf der Basis der Ergebnisse im Diagnostic Test werden den Studierenden bis zu fünf zusätzliche sprachpraktische Kurse ("supplementary courses") empfohlen und je nach sprachlicher Fertigkeit zugewiesen.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen.
- (2) Eine fachbezogene Studienberatung wird von allen Dozentinnen und Dozenten des Englischen Seminars II während der Sprechstunden geleistet.
- (3) Bei studien- und prüfungsbedingten persönlichen Schwierigkeiten bietet die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks Hilfe an.

- (4) Es wird empfohlen, dass die Studierenden am Ende des zweiten Semesters an einer Studienberatung teilnehmen, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufs die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Beratung wird von allen Dozentinnen und Dozenten des Englischen Seminars II während der Sprechstunden durchgeführt.
- (5) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Das Studienangebot orientiert sich an einem Studienbeginn im Wintersemester.

§ 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 39 Abs. 1 LPO neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium umfasst 22 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in ein Grundstudium mit 10 SWS (Basismodul) und ein Hauptstudium mit 12 SWS (2 Aufbaumodule).

§ 7 Vermittlungsformen

Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lehrveranstaltungen (Grundkurse, Übungen, Proseminare, Hauptseminare) und durch Selbststudium erworben. Grundkurse dienen der Vermittlung elementarer Theorien, Modelle und Begriffe eines fachlichen Bereiches über Texte, Verstehensübungen zu Texten, Diskussion von Beispielen. Übungen konzentrieren sich auf engere Fachfragen anhand von exemplarischen Textauszügen etc.; in Proseminaren im Grundstudium und Hauptseminaren im Hauptstudium erarbeiten die Studierenden selbständig bestimmte Themen, zu denen sie referieren bzw. längere Hausarbeiten anfertigen.

§ 8 Grundstudium

Die Lehrveranstaltungen des Basismoduls "Fachwissenschaftliche Grundlagen" dienen der systematischen Einführung in Grundlagen und Methoden des Unterrichtsfaches.

Basismodul: Fachwissenschaftliche Grundlagen

| Veranst.typ | SWS | Gegenstand |
|-------------|-----|---|
| Übung | 2 | I.1* Grundkurs Literaturwissenschaft: Introduction to Literary Studies oder I.2 Grundkurs Kulturwissenschaft: Introduction to Cultural Studies |
| Übung | 2 | II.1 Grundkurs Sprachwissenschaft: Introduction to Linguistics |
| Übung | 2 | II.2 Grundkurs Fachdidaktik: Introduction to Second Language Teaching |
| Seminar | 2 | I.3 Proseminar Literaturwissenschaft: Literary Studies oder |

| | | |
|-------|---|---|
| | | I.4 Proseminar Literaturdidaktik: Teaching Literature and Media Competence oder II.3 Proseminar Linguistik: Linguistics oder II.4 Proseminar Fachdidaktik: Second Language Teaching |
| Übung | 2 | III.2 Verbal Language Skills I |

* Die Nummerierung bezieht sich auf die Module des Unterrichtsfaches Englisch als erstes Fach. Sie dient der leichteren Auffindung der entsprechenden Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis.

Modulbeschreibung: *Lern- und Qualifikationsziele:* Im Basismodul sollen die Studierenden an linguistische, literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien und Modelle herangeführt werden. Es werden darüber hinaus grundsätzliche Fragen der Vermittlung von Sprache, Literatur und Kultur (Lehr- und Lernformen, curriculare Überlegungen) behandelt, Kenntnisse der grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Exzerption, Quelldokumentation) erworben sowie die Beherrschung unterschiedlicher Formen der mündlichen und schriftlichen Präsentation entwickelt.

Nach § 20 Abs. 1 ZPO muss ein Leistungsnachweis erworben werden. Der Leistungsnachweis wird gemäß § 25 LPO benotet; er wird im gewählten Proseminar über eine Proseminararbeit im Umfang von 10 Textseiten in englischer Sprache erworben.

Die Dozentin/der Dozent legt die Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Eine erfolgreiche Teilnahme setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus, die vorliegt, wenn eine Studierende bzw. ein Studierender einer Lehrveranstaltung nicht häufiger als zweimal fernbleibt. Weitere Bedingungen für eine erfolgreiche Teilnahme können z.B. Tests und/oder Referate sein.

§ 9 Zwischenprüfung

Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls des Grundstudiums führt zur Attestierung der studienbegleitenden Zwischenprüfung. Die Modalitäten im Einzelnen regelt die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 25. März 2009.

§ 10 Hauptstudium

| Aufbaumodul 1: Fachwissenschaft | | |
|--|-----|---|
| Veranst.typ | SWS | Gegenstand |
| Seminar | 2 | IV.2 <i>oder</i> V.3 Hauptseminar Linguistik: Linguistics |
| Seminar | 2 | IV.3 <i>oder</i> VI.2 Hauptseminar Literatur-/Kulturwissenschaft: Literary and Cultural Studies |
| Übung | 2 | IV.1 Essay Writing in Cultural Studies <i>oder</i> VI.1 Essay Writing |

Modulbeschreibung: *Lern- und Qualifikationsziele:* Das Modul dient der wissenschaftlichen Vertiefung in je ein exemplarisch ausgewähltes Gebiet der englischen Sprach- und Literatur/Kulturwissenschaft in einem für die Schule relevanten Bereich. Das Ziel ist die Fähigkeit

zu wissenschaftlichem Arbeiten, das den weitgehend selbständigen fachwissenschaftlichen Umgang mit (überwiegend) schulrelevanten Problemfeldern und die eigenständige Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (§ 17 LPO) ermöglicht. Darüber hinaus dient der sprachpraktische Anteil (Essay Writing/Essay Writing in Cultural Studies) der Vertiefung schriftlicher Fertigkeiten im Englischen zu Themenbereichen des Moduls.

Aufbaumodul 2: Fachdidaktik

| Veranst.typ | SWS | Gegenstand |
|-------------|-----|---|
| Seminar | 2 | V.4 oder VI.3 Hauptseminar Sprachdidaktik: Second Language Teaching |
| Seminar | 2 | IV.4 oder VI.4 Hauptseminar Literatur-/Kultur-/Mediendidaktik: Teaching Literature, Media and Culture |
| Übung | 2 | III.1 Phonetics and Pronunciation |

Modulbeschreibung: *Lern- und Qualifikationsziele:* In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden grundsätzliche Fragen der Vermittlung von Sprache und Literatur/Kultur/Medien (Lehr- und Lernformen, curriculare Überlegungen) behandelt. Darüber hinaus dient die Übung "Phonetics and Pronunciation" dem Erwerb der erforderlichen sprachdidaktischen Kenntnisse zum Lehren des britischen sowie des amerikanischen Lautsystems.

Die Module sind in dem angegebenen Umfang zu studieren und gemäß den jeweiligen Leistungsanforderungen (die Hinweise in § 8 gelten entsprechend) in den Lehrveranstaltungen abzuschließen.

In beiden Modulen muss jeweils ein Leistungsnachweis in den Hauptseminaren – in der Regel über eine schriftliche Hausarbeit von 15-20 Textseiten in englischer Sprache – erworben werden. Der jeweilige Leistungsnachweis wird erst nach erfolgreicher Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen des Moduls ausgestellt.

§ 11 Erste Staatsprüfung

Gemäß § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 LPO sind eine mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer abzulegen.

Gegenstand der Prüfungen sind die Aufbaumodule des Hauptstudiums. Die Kandidatin/der Kandidat wählt daraus je ein Thema für die mündliche und für die schriftliche Prüfung.

Soll die schriftliche Hausarbeit nach § 17 LPO im Unterrichtsfach Englisch angefertigt werden, so ist als Zulassungsvoraussetzung einer der in § 10 genannten Leistungsnachweise vorzulegen.

Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängert werden. Der Umfang soll 60 Seiten nicht überschreiten.

Auf die Möglichkeit des Freiversuches (gemäß § 22 LPO) wird hingewiesen.

§ 12 Studienplan

Einen unverbindlichen Vorschlag für den Aufbau des Studiums macht der Studienplan, der dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 13 Erweiterungsprüfung

Für das Studium von Englisch als Erweiterungsfach (nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt) wird ein Studiumumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums, d.h. mindestens 21 SWS (gemäß § 29 Abs. 3 LPO) verlangt.

Im Grundstudium werden dieselben Leistungsnachweise wie beim Studium des Faches Englisch als erstes Unterrichtsfach verlangt. Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage von zwei Leistungsnachweisen als erfolgreich abgeschlossen.

Im Hauptstudium und für die Zulassung zur Prüfung werden zwei Leistungsnachweise wie im Hauptstudium des Faches Englisch als erstes Unterrichtsfach verlangt. Für die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Das Schulpraktikum entfällt.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Englisch.

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 15 Ordnungsverstoß

Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studienleistung durch die Dozentin bzw. den Dozenten mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stören, können von der Dozentin bzw. dem Dozenten oder der bzw. dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Köln veröffentlicht.

Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig für das Unterrichtsfach Englisch im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingeschrieben sind oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. Ausnahmen regelt § 53 LPO in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Juli 2009 und Beschluss des Rektorats vom 29. Juli 2009.

Köln, den 3. August 2009

Prof. Dr. Christiane M. Bongartz
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln

Anhang***Empfohlener Studienverlaufsplan für das Grundstudium:***

SWS = Semesterwochenstunden

| Semester | Lehrveranstaltung | SWS |
|-----------------|---|------------|
| 1 | Introduction to Literary Studies <i>(Grundkurs Literaturwissenschaft)</i> | 2 |
| 2 | Introduction to Linguistics <i>(Grundkurs Sprachwissenschaft)</i> | 2 |
| | Introduction to Second Language Teaching <i>(Grundkurs Fachdidaktik)</i> | 2 |
| 3 | Proseminar "Linguistics" | 2 |
| | Verbal Language Skills I | 2 |

Empfohlener Studienverlaufsplan für das Hauptstudium:

SWS = Semesterwochenstunden

| Semester | Lehrveranstaltung | SWS |
|-----------------|--|------------|
| 4 | Hauptseminar "Linguistics" | 2 |
| | Phonetics and Pronunciation | 2 |
| 5 | Hauptseminar "Literary and Cultural Studies" | 2 |
| 6 | Essay Writing | 2 |
| 7 | Hauptseminar "Second Language Teaching" | 2 |
| 8 | Hauptseminar "Teaching Literature, Media and Culture" | 2 |

